

Groß Wartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für Oktober 0,55 Goldmark — freibleibend.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 79

Mittwoch, den 7. Oktober

1925

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreis Ausschuss nach Anhörung und im Einverständnis der Beteiligten beschlossen, die der Stadtgemeinde Groß Wartenberg gehörigen, im Gemeindebezirk Cammerau belegenen Parzellen, Gemarkung Stadtforst Wartenberg, Kartenblatt 2 Parzelle 95/045, 96/049, 97/044 mit 0,24,08 ha Flächeninhalt aus dem Gemeindebezirk Cammerau aus- und in den Gutsbezirk Stadtforst Wartenberg einzugemeinden.

Groß Wartenberg, den 29. September 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft Umsatzsteueranteile.

25. U.S. Anteil mal 14,70 R. Pfg. vergl. Kund-
verfügung vom 22. Januar 1924 R. U. St. 22.

Groß Wartenberg, den 30. September 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nach einer Anzeige im Heft 32 der Landwirtschaftskammer-Zeitung soll ein Mann, der sich als Montage-Inspektor Klein aus Breslau ausgibt, die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer in Schlesien besuchen, um ihnen Maschinen zu verkaufen. Hierbei soll er, um wahrscheinlich einen stärkeren Druck auf die Landwirte auszuüben, angeben, daß er den Auftrag habe nachzuprüfen, ob die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

Die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß Klein der Berufsgenossenschaft völlig unbekannt

ist und daher auch keinen Auftrag hat, Revisionen in den Betrieben vorzunehmen.

Groß Wartenberg, den 3. Oktober 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft Anmeldung von Bullen zur Herbstbullenförderung.

Mit Rücksicht auf die in der nächsten Zeit stattfindende Föderung von Zuchtbullen ersuche ich die Bullenbesitzer, welche noch nicht angeförte Bullen besitzen, letztere behufs Föderung sofort schriftlich bei mir anzumelden.

Hierbei mache ich besonders darauf aufmerksam, daß die bei früheren Föderungsterminen angeförten Bullen, deren Föderungstermin bereits abgelaufen ist oder im Herbst dieses Jahres abläuft, von neuem zur Föderung anzumelden sind.

Bei der Anmeldung der Bullen sind deren Alter, Farbe, Abzeichen und Rasse genau anzugeben. Ort, Tag und Stunde der Föderung werden später bekannt gemacht.

Die Herren Gemeindevorsteher beauftrage ich, Vorstehendes sofort den Besitzern von Bullen bekannt zu machen und dieselben zur schleunigen Anmeldung der Bullen zu veranlassen.

Insbefondere fordere ich die Herren Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden, in welchen eine dem Gesetz entsprechende Anzahl geförderter Bullen nicht vorhanden ist, (für 100 Kühe und deckfähige Rinder muß mindestens ein geförderter Bulle vorhanden sein), hierdurch wiederholt auf, dafür Sorge zu tragen, daß zur diesjährigen Herbstföderung genügend Bullen angemeldet und vorgeführt werden.

Groß Wartenberg, den 2. Oktober 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.